

PLANZEICHENERKLÄRUNG

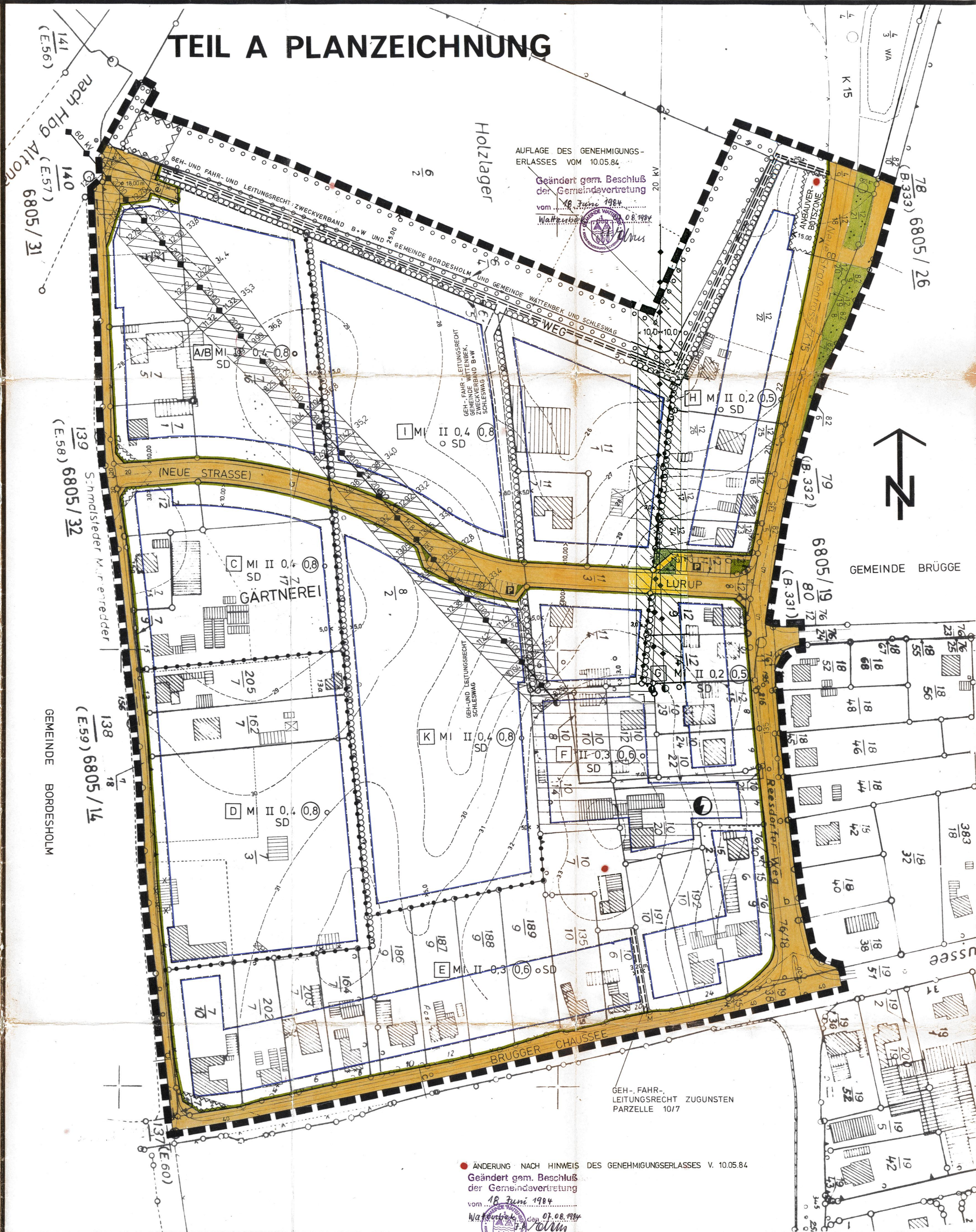
1. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	§9 Abs. 7 BBauG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	Mischgebiet	§6 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	§§ 16,17,18 BauNVO
	Grundflächenzahl	§§ 16,17,19 BauNVO
	Geschosslächenzahl	§§ 16,17,20 BauNVO
BAUWEISE; BAULINIEN; BAUGRENZEN		
	Offene Bauweise	§22 BauNVO
	Baugrenze	§23 BauNVO
	Satteldach	§82 Abs. 1 LBO
	Flachdach	§82 Abs. 1 LBO
	Nur Ein- und Doppeldächer zulässig	§22 BauNVO
VERKEHRSFLÄCHEN		
	Straßenverkehrsflächen	
	Öffentliche Parkflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN		
	Flächen für Versorgungsanlagen, oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser, oder festen Abfallstoffen.	§9 Abs. 1 Nr.12 BBauG
	Umspannwerk	
GRÜNFLÄCHEN		
	Grünflächen	§9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	Parkanlage	
FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN		
	Müllgefäßstandplatz	§9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
SONSTIGE FESTSETZUNGEN		
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der angegebenen Nutzungsberechtigten zu belastende Flächen	§9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	Von der Bebauung freizuhalten Flächen	§9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16 Abs. 5 BauNVO
	Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern Lärmschutzpflanzungen	§9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN		
	Oberirdisch: E 20/60 KV Mit Schutzzone (Baubeschränkung) Angabe maximaler Bauhöhe über NN bei 60 KV	§9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

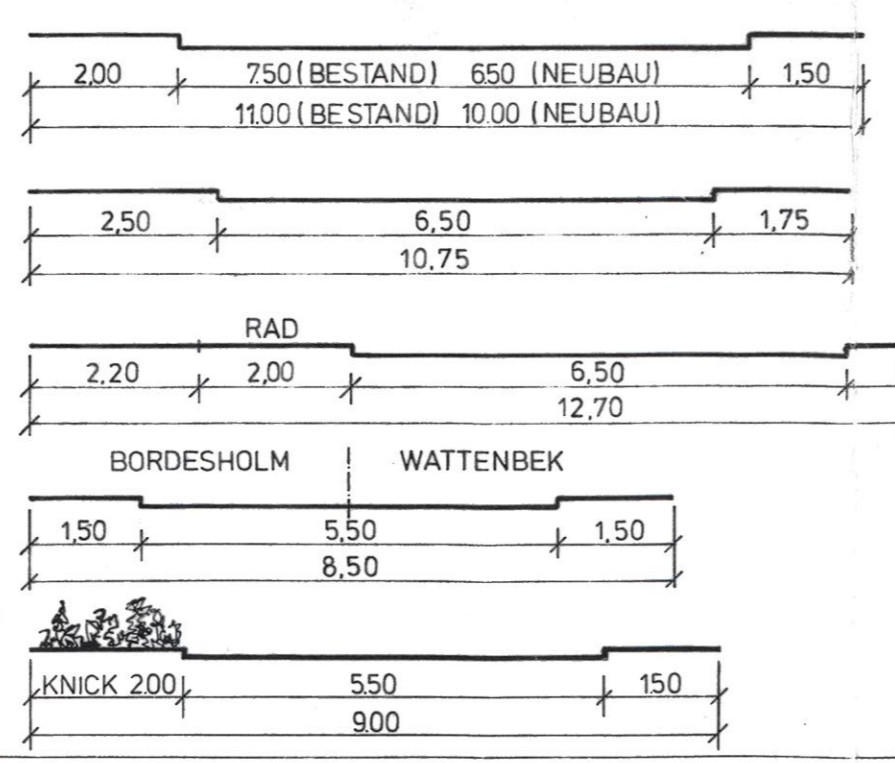
	Vorhandene Grundstücksgrenzen
	Künftig fortfallende Grundstücksgrenzen
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
	Vorhandene bauliche Anlagen
	Mögliche Baukörper
	Hausnummern
	Höhenlinien, Böschungen
	Flurstücksbezeichnungen
	Bezeichnung der Teilgebiete
	Sichtdreieck
	KÜNFTIGE FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
	Zu erhaltender Knick	§20 Abs. 4 LPflieg
	Neue Ortsdurchfahrtsgrenze	

TEIL A PLANZEICHNUNG



STRASSENPROFILE



ÜBERSICHTSPLAN M 1:25.000



TEIL B TEXT

- Sichtdreiecke (§9 Abs. 1 Nr. 10 + 11 BBauG.) In den in der Planzeichnung dargestellten Sichtdreiecken sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. §14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Einfriedungen, Hecken und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 70 cm über Oberkante Fahrbahn nicht überschreiten.
- Garagen Kleingaragen, die an der Grundstücksgrenze als Ausnahmen zulässig sind, sind im Plangebiet allgemein zulässig.
- Lärmschutzpflanzungen Arten der umgebenden, heimischen Knickvegetation blockweise in Reihen mit 0,80 - 1,00 m Abstand pflanzen und dauernd unterhalten. Arten: Hasel, Schlehdorn, Eichen, Hainbuche, Wildrose (Hundsrose), Holunder, Vogelbeere, Pfaffenhütchen, ...

Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und §82 Abs. 15 der Landesbaurechtsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.08.1984 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet LURUP bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1764).

- VERFAHRENSVERMERKE:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.08.1975. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom ... bis zum ... durch Abdruck in der ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 08.08.1984 ...
Wattenbek den 08.08.1984
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) - Bürgermeister -
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 17.08.1982 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Wattenbek den 08.08.1984
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) - Bürgermeister -
 - Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.06.82 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wattenbek den 08.08.1984
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) - Bürgermeister -
 - Die Gemeindevertretung hat am 01.11.1983 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Wattenbek den 08.08.1984
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) - Bürgermeister -
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 25.11.1983 bis zum 27.12.1983 während folgender Zeiten ... öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 27.11.1983 im ... oder amtlichen Bekanntmachungsblatt (Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wattenbek den 08.08.1984
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) - Bürgermeister -
 - Der katastermäßige Bestand am 24.11.1984 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Neumünster den 08.08.1984
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) - Leiter des Katasteramtes
 - Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie über die Stellungnahmen am 18.07.1984 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wattenbek den 08.08.1984
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) - Bürgermeister -
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.08.1984 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.08.1984 gebilligt.
Wattenbek den 08.08.1984
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) - Bürgermeister -
 - Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.08.1984 durch die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein, Verfüzung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde, vom 18.08.1984, Nr. 29/84 bestätigt.
Wattenbek den 08.08.1984
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) - Bürgermeister -
 - Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.08.1984 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Anlagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein / Verfüzung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde, vom 18.08.1984, Nr. 29/84 bestätigt.
Wattenbek den 23.08.1984
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) - Bürgermeister -
 - Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Wattenbek den 23.08.1984
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) - Bürgermeister -
 - Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 20.09.84 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 135 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20.09.1984 rechtsverbindlich geworden.
Wattenbek den 20.09.84
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) - Bürgermeister -

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 DER GEMEINDE WATTENBEK KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE